№ 41. 1869. Berliner 17. Jahrgang.

Gerichts-Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe.
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . 22½ Sgr.
In Berlin auch monatlich . . 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 2½ Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Sonnabend, den 10. April.

Kammergericht.

Der Rentier W. zu Havelberg hatte sich etwa 2000 Schritt von der Stadt entfernt eine Villa erbaut und fand ein ganz besonderes Vergnügen darin, sich junge Füchse, Krähen und andere Thiere zu zähmen. Im Gegensatz zu der Vorliebe für diese Thiere hegte er eine grimmige Feindschaft gegen Katzen. Am 26. November v. J. sah er auf seinem Gehöft einen fetten Kater umherspazieren. — Herr W. gerieth in gelinden Zorn. Der Kater ließ wild die grausigen Augen rollen, Beute suchend schweiften seine gierigen Blicke umher und hafteten dann auf einem der Lieblinge des Rentiers, auf einer gezähmten Krähe. Zum Sprunge bereit, krümmte sich der Rücken des fetten Katers, deutlich vernahm man sein unheimliches Knurren, er sprang auf das unschuldige Opfer zu und fletschte die Zähne, um die arme Krähe zu zerreißen. Da krachte ein Schuß, der fette Kater wälzte sich in seinem Blute und hatte schon nach wenigen Augenblicken seine schwarze Seele ausgehaucht. Herr W. hatte die seinem Liebling drohende Gefahr wohl bemerkt, er hatte eine Flinte von der Wand genommen und den frechen Räuber, noch ehe er seiner Beute habhaft wurde, getödtet.

Aber der Tod des Katers sollte nicht ungerochen bleiben. Der Eigenthümer des Ermordeten wandte sich an die Gerichte und der Katermörder wurde unter Anklage der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung gestellt. Der Angeklagte machte zu seiner Vertheidigung geltend, daß er für das Territorium, welches um sein Gehöft gelegen, das Jagdrecht erworben, daß er nach § 65 des A. L.-R. Hunde und Katzen, welche auf seinem Jagdrevier umherlaufen, erschießen könne, daß er sich endlich im gedachten Falle sogar im Zustande der Nothwehr befunden habe, denn der verschiedene fette Kater — Friede seiner Asche! — sei auf ihn losgegangen und schon einmal hätte er unter dem Angriff eines Katers zu leiden gehabt. — Man sollte nicht glauben, was so ein fetter Kater für ein grausiges, gefährliches Thier ist! — Der erste Richter trat den Vertheidigungsgründen des Angeklagten bei und erkannte auf Freisprechung. Gegen dieses Erkenntniß appellirte die Staatsanwaltschaft und führte der Oberstaatsanwalt vor dem Kammergericht aus, daß die Anwendung des § 65 des A. L.-R. hier nicht statthaft sei, beantragte jedoch ebenfalls die Freisprechung des Angeklagten, aber aus einem anderen Grunde, und zwar, weil hier die Absicht einer Vermögensbeschädigung nicht vorliege. Das Kammergericht erkannte diesem Antrage gemäß. — So bleibt der Mord des fetten Katers dennoch ungesühnt. In schwarzer Mitternachtsstunde wandelt sein Geist knurrend und wehklagend auf dem Gehöfte des Rentiers umher, auf den Dächern erscheinen dunkele Gestalten mit funkelnden Augen — es sind die zurückgebliebenen noch lebenden Gattinnen des eines unnatürlichen Todes so früh verblichenen feisten Katers. Ihr Wehklagen begleitet den Jammer des Ruhe suchenden Katers. „Miau!" tönt es von den Dächern, „miau! miau!" Ein unheimlicher Schauer durchrieselt den sich unruhig in seinem Bette wälzenden, katzenfeindlichen Rentier; wohl drängt es ihn, wiederum zur Flinte zu greifen, doch unausgeführt bleibt der finstere Gedanke, denn die Müdigkeit drückt ihn nieder, bis er endlich in einen von Träumen belebten Schlaf sinkt. Er vernimmt das Knurren des Katers, die Klagen der verwittweten Katzen dringen an sein Ohr: „Ach, warum mußte er auch so früh sterben! Er war ein so zärtlicher Gatte, ein so liebevoller Vater, der gute fette Kater!"

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

1. Die eheverlassene Droschkenkutscher Röhl, Anna Marie Louise — so wird die Angeklagte von Gerichtswegen titulirt — stand bei dem Graveur Heil als Aufwärterin in Condition. Die eheverlassene Droschkenkutscher revidirte eines Tages ihre Kasse; die Zeit, zu welcher sie die Miethe bezahlen sollte, rückte heran und sie machte bei Revision ihrer Kasse die traurige Wahrnehmung, daß ihr an der zu entrichtenden vierteljährlichen Miethe von zehn Thalern noch 9 Thaler und 29 Silbergroschen fehlten. Lange sann sie hin und her, wie sie wohl ihrem zerrütteten Vermögensstande wieder aufhelfen könne und kam endlich auf eine kühne Idee, zu deren Ausführung sie alsbald schritt. Die eheverlassene Droschkenkutscher begab sich zu dem Kaufmann, bei welchem sie ihre Einkäufe für Frau Heil zu machen pflegte und verlangte im angeblichen Auftrage und auf Rechnung ihrer Dienstherrschaft ein Pfund feine Butter und eine Mandel Eier. Dem Kaufmann war Frau Heil eine gute und sichere Kundin und er händigte daher der ihm bekannten Aufwärterin, obgleich sie kein Geld bei sich hatte, die verlangten Waaren ein. Kaum war die eheverlassene Droschkenkutscher im Besitz dieser Schätze, so ging sie zu Frau Heil, klagte hier ihre bittere Noth und sagte, indem sie ihre Schürze aufthat: „Da sehen Sie mal, Madame! Da kommt eben eine Verwandte zu mir und bringt mir ein Pfund Butter und eine Mandel Eier, weil es mir so schlecht geht. Du lieber Gott! ich esse doch so feine Sachen nicht, was soll ich nun damit anfangen. Möchten Madame mir nicht die Butter und die Eier abkaufen?"

Frau Heil wollte der Verwandten ihrer Aufwärterin an Großmuth nicht nachstehen, sie kaufte der armen Frau Butter und Eier ab und war nicht wenig erstaunt, als sie nach einiger Zeit eine Rechnung von ihrem Kaufmann erhielt, nach welcher sie Butter und Eier noch einmal bezahlen sollte. Was nun erfolgte, werden unsere Leser wohl errathen. Man lud die eheverlassene Droschkenkutscher Röhl zu einem Besuch auf den Molkenmarkt ein und endigte die Unterhaltung zwischen dem Criminalgerichtshof und ihr damit, daß man ihr, und zwar mit Rücksicht auf ihre Noth zur Milde gestimmt, eine Strafe von 10 Thalern zudictirte. Sollte die leidende Kasse der Angeklagten eine Schwächung von 10 Thalern nicht ertragen können, so hat der Gerichtshof für diesen Fall eine Gefängnißstrafe von 4 Tagen substituirt.

2. Zwei junge Bursche im Alter von 14 bis 15 Jahren sind angeklagt des versuchten Betruges, resp. der Theilnahme an demselben. Die Namen der Angeklagten sind Seeadler und Wassermann, zwei, in Anbetracht der bevorstehenden Eröffnung des Aquariums, sehr zeitgemäße Namen. Oscar Wassermann war im Besitz eines längst verjährten Coupons der „Neustädter Hüttenactien-Gesellschaft" und schickte seinen Freund Bernhard Seeadler mit diesem Coupon in den Laden eines Klempners, mit dem Auftrag, dort eine Sparbüchse für fünf Silbergroschen zu kaufen und sich den Mehrbetrag des Coupons herauszahlen zu lassen. Die Frau Klempner wollte sich auf dieses Geschäft nicht einlassen, sie erklärte, das Papier kenne sie nicht und könne sie daher nicht an Geldesstatt annehmen. Seeadler machte darauf, auf Anrathen seines Freundes Wassermann, einen erneuten Versuch mit dem Coupon in einem anderen Klempnerladen. Auch dieser Versuch mißglückte, und Seeadler und Wassermann zogen mit langen Gesichtern von dannen. Der Klempnermeister aber, bei dem sie zuletzt vorgesprochen, d. h. den Neustädter-Hüttenactien-Gesellschafts-Coupon versilbern wollten, schöpfte Verdacht; er ging den Burschen nach, hielt sie an und überwies die jungen Speculanten zur Feststellung ihrer Personalien einem Polizeibeamten. Das Unglück schreitet schnell. Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß die Herren Seeadler und Wassermann gewußt, daß der von ihnen zu versilbern gesuchte Coupon ohne Werth gewesen, daß sie somit einen unredlichen Gewinn zu erzielen in Absicht gehabt und erhob Anklage gegen Beide. Der Gerichtshof schloß sich, trotzdem die Angeklagten Seeadler und Wassermann ihre Unschuld versicherten, der Ansicht der Staatsanwaltschaft an und verurtheilte Jeden von ihnen zu 3 Tagen Gefängniß.

Sechste Deputation.

1. Die Kutscher Friedrich Wilhelm Emmler, Carl Rudolph Herrlich, Johann Gottlieb Kakuschke, Friedrich Wilhelm Graefling und Carl Friedrich Wilhelm Siefert stehen unter der Anklage der vorsätzlichen und zwar erheblichen Körperverletzung. — Der Brauer Voegler fuhr mit seinem Wagen auf der Oranienbrücke mit dem Getreidewagen des ersten der Angeklagten zusammen. Zwischen Emmler und Voegler entspann sich in Folge dessen ein Streit, an welchem die übrigen Angeklagten, welche vorausgefahren waren, zu Gunsten ihres Kameraden Emmler theilnahmen. Es kam unter diesen sechs Personen zu einer Schlägerei, die Kutscher schlugen mit ihren Peitschenstielen auf Voegler los und wurde diesem schließlich das linke Auge ausgeschlagen. Die Theilnahme der Angeklagten an der Schlägerei erscheint, nach der Beweisaufnahme für erwiesen, nur gegen Siefert sind keine belastenden Beweismomente erbracht und wird dieser daher freigesprochen. Die Andern aber: Emmler, Herrlich, Kakuschke und Graefling werden jeder mit Rücksicht auf die erhebliche Verletzung, welche der Brauer Voegler erlitten, zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt.

2. Vor derselben Deputation wurde der Arbeiter Friedrich Wilhelm Theodor Eckert wegen Vergehens à la Zastrow zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Erste Deputation (Schwurgericht).

Wie unsere Leser bereits durch eine vor längerer Zeit von uns gebrachte Mittheilung wissen, haben zwei im Arbeitshaus detinirte Personen ein daselbst befindliches Gebäude in Brand gesteckt, und zwar lediglich aus dem Grunde, um aus dem Arbeitshaus entlassen und in das Zuchthaus überführt zu werden. Diese beiden Personen stehen der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt vor den Geschworenen. Die Angeklagten sind die Arbeiter Carl Julius Lehmann und Carl August Hannemann. Letzterer ist schon wiederholentlich wegen Diebstahls und wegen „unterlassener Beschaffung eines Unterkommens" (Obdachlosigkeit) zu Gefängnißstrafen verurtheilt; Lehmann ist noch unbestraft. — Auf einem der Höfe des hiesigen Arbeitshauses befindet sich ein unbewohntes, isolirt stehendes Gebäude, welches die Bestimmung hat, den in der Anstalt detinirten Personen als Arbeitsstätte zu dienen. Das untere Stockwerk dieses Gebäudes besteht aus einem Saal, in welchem Strohdecken geflochten, das Obere in einem Saal, in welchem Federn gerissen und Papierarbeiten gefertigt werden. In beiden Sälen lagern beständig große Quantitäten von Arbeitsmaterial. Als am Morgen des 21. December v. J. die in dem beschriebenen Gebäude beschäftigten Arbeiter dasselbe verlassen hatten, um der bestehenden Hausordnung gemäß in einem andern Gebäude ihr Frühstück einzunehmen, trat der Angeklagte Lehmann an den Aufseher Reinhardt mit der Meldung heran, daß er in dem unteren Saale des Gebäudes Feuer angelegt habe. Reinhardt überzeugte sich sehr bald von der Wahrheit dieser Angabe: der Saal, in welchem viel Stroh lagerte, stand in hellen Flammen: doch wurde das Feuer durch die Feuerwehr gelöscht, ehe es größere Ausdehnung gewann.

Der Mitangeklagte Hannemann hat den Lehmann durch Ueberredung zu der Brandstiftung verleitet und ihm behufs Ausführung der That einige Tage vorher mehrere Streichhölzer, welche er gefunden haben will, übergeben.

Beide Angeklagte sind geständig und geben als Grund für die von ihnen vorgenommene Brandstiftung an, sie hätten aus dem Arbeitshause heraus wollen.

Hannemann schildert die Zustände des Arbeitshauses mit nicht sehr freundlichen Farben und beklagt sich namentlich über den Hausvater und dessen Betragen. Nachdem der Präsident aus diesen Schilderungen kein Motiv zur Veranlassung eines so abscheulichen Verbrechens ersehen kann, fährt der Angeklagte fort und sagt: „Herr Präsident, Sie sollten es dadrin man blos einen einzigen Tag versuchen und Sie würden ganz anders denken!"

Da das in Brand gesteckte Gebäude ein unbewohntes, auch etwa 40 Schritte von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt, somit nicht geeignet war, das Feuer einem bewohnten Gebäude mitzutheilen, so wurden die Angeklagten nur zu dem gesetzlich niedrigsten Strafmaaß verurtheilt und zwar Jeder zu 2 Jahren Zuchthaus.

Herr Professor Skrzeczka ersucht uns, betreffs der in Nr. 37 d. Ztg. von uns veröffentlichten Schwurgerichts-Verhandlung wider die verehelichte Schulz, in welcher wir eine Auslassung des genannten Herrn über die ihm von Frauen gemachten Anträge wiedergegeben, berichtigend nachzutragen, daß er nicht gesagt, es seien ihm dergleichen Anträge „sehr häufig", sondern „mehrfach" gemacht, auch nicht von „hochgestellten", sondern von „gut situirten" Frauen gesprochen habe.

Polizei- und Tages-Chronik.

*** Ein Herr, der nach dem deutschen Formenwesen auf das Prädikat „Hochgeboren" Anspruch macht, theilt mit vielen niedrig geborenen Erdensöhnen das traurige Schicksal, daß seine Bedürfnisse größer sind, als die in seinen Händen befindlichen Mittel zu deren Befriedigung, weshalb er auch ein großer Ver-

Heute eine Beilage.